

2566/AB XX.GP

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht im Falle eines Auslandsaufenthaltes von Anspruchsberechtigten generell ein Ruhen der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung vor, weil der/die Betreffende während dieses Zeitraumes dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Nur unter bestimmten gesetzlich normierten Umständen, wenn diese im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit liegen oder auf zwingenden familiären Gründen (z.B. aus Anlaß von Verheirathungen oder Todesfällen) beruhen, kann das Arbeitsmarktservice nach Anhörung des zuständigen Regionalbeirates das Ruhen bis zu 3 Monaten nachsehen. Erholungsurlaube oder bloße Verwandtenbesuche sind hingegen nicht zur Erteilung derartiger Ausnahmen geeignet und im Interesse und zum Schutz der Versichertengemeinschaft von dieser Regelung daher auch nicht erfaßt.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Abmeldungen aus dem Leistungsbezug wegen Auslandsaufenthalt wird von den Betroffenen „Urlaub“ als Grund angegeben. Das Arbeitsmarktservice weist die Bezieher in der Folge auf das Ruhen der Leistung hin. Bei Unklarheiten über die Beweggründe der Abreise erfolgt seitens des Arbeitsmarktservice selbstverständlich eine Information über die rechtlichen Möglichkeiten eines Nachsichtsansuchens, für dessen Einbringung es im übrigen keine zeitliche Befristung gibt, und die dafür beizubringenden Nachweise.

Zu Ihren Fragen im einzelnen.‘

Frage1:

Welche Informationen sollen seitens der Betreuer des Arbeitsmarktservice erteilt werden, wenn ein Arbeitsloser mitteilt, daß er einen Auslandsaufenthalt antreten wird?

Frage2:

Wird insbesondere dann, wenn familiäre Gründe für eine Auslandsreise angegeben werden, auf die Nachsichtsmöglichkeit für das Ruhen des Arbeitslosengeldes ausdrücklich hingewiesen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Wie ich bereits eingangs ausgeführt habe, werden Leistungsbezieher bei Meldung eines Urlaubsantritts jedenfalls über das Ruhen des Anspruches informiert. Werden jedoch Arbeitsuche im Ausland bzw. familiäre Gründe angegeben, oder ist der Grund der Abreise unklar, werden die Kunden auch auf die Nachsichtsmöglichkeit entsprechend hingewiesen.

Frage 3:

Wie konnte es geschehen, daß in dem geschilderten Fall dem betroffenen Arbeitslosen keine vollständige Information erteilt wurde?

Antwort:

Da Sie in Ihrer Anfrage keine Angaben zur Person des betroffenen Leistungsbeziehers gemacht haben, war eine konkrete Prüfung leider nicht möglich. Ich möchte aber festhalten, daß der von Ihnen geschilderte Sachverhalt - wie bereits dargelegt - jedenfalls keinen zwingenden familiären Grund zur Erteilung einer Nachsicht darstellt.

Frage 4:

Wie werden Sie dafür sorgen, daß die Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht nur vom guten Willen des jeweiligen Betreuers oder vom guten Informationsstand des betroffenen Arbeitslosen abhängt?

Antwort:

Die Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice bei Auslandsaufenthalt von Leistungsbeziehern entspricht der Rechtslage ebenso wie den Bedürfnissen der Leistungsbezieher, so daß ich diesbezüglich auch keinen Handlungsbedarf sehe.